

4908/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 27. November 1998 unter der Nr. 5280/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage be treffend Vergiftungszentrale und Giftinformationsverordnung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 5 Abs. 1 Giftinformations - Verordnung haben die verantwortlichen Leiter von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten in Krankenanstalten, in denen die Diagnose und Behandlung oder die Beurteilung der Folgen einer Erkrankung erfolgt, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, daß sie durch ein Gift im Sinne des § 35 Chemikaliengesetz 1996 verursacht worden ist, diese Vergiftungsfälle dem Bundeskanzleramt mitzuteilen. Dies gilt auch für Betriebsärzte und Leiter von sonstigen arbeitsmedizinischen Einrichtungen.

Die Mitteilungen nach der Giftinformations - Verordnung erfolgen auf einem eigens dafür entworfenen Formblatt, auf dem Angaben über den Patienten, die Ursache und den Verlauf der Vergiftung sowie Exposition und Symptome anzugeben sind.

Anfragen an die Vergiftungsinformationszentrale hingegen können durch jedermann erfolgen (zumeist erfolgen sie telefonisch); sie beziehen sich auf Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie auf die Zusammensetzung des als Vergiftungsursache erkannten Produktes.

Zu Frage 2:

Folgende Personen waren in den Jahren 1996 und 1997 von nach der Giftinformations - Verordnung gemeldeten Vergiftungen betroffen:

1996: 27 Kinder unter 6 Jahren, 1 Kind zwischen 6 und 14 Jahren, 34 Erwachsene
1997: 10 Kinder unter 6 Jahren, 1 Kind zwischen 6 und 14 Jahren, 15 Erwachsene

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Produktsicherheitsbeirat wurde aufgrund von Meldungen nach der Giftinformations - Verordnung zum Thema Öllampen (Lampenöle, Duftpetroleum) befaßt. In der Folge wurde dann die Verordnung über die Kennzeichnung von Öllampen,BGBI. II Nr.13/1998, erlassen.

Grundsätzlich ist eine Befassung dieses Beirates nur dann sinnvoll, wenn der Vergiftungsfall auf Mängel am Produkt zurückgeführt werden kann, denen mit Maßnahmen gemäß dem Produktsicherheitsgesetz zu begegnen wäre. Dies war bislang nur bei Öllampen der Fall.

Zu den Fragen 5 und 6:

Von der für Konsumentenschutz zuständigen Organisationseinheit wurden mehrere Pressemitteilungen als Aufklärungsmaßnahmen zur Problematik der Lampenöle ausgesendet.

Zu den Fragen 7 und 8:

In den Jahren 1996 und 1997 wurden 87 Vergiftungsmeldungen von Krankenanstalten und eine Vergiftungsmeldung von einem Arzt erstattet.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Zur Verbesserung der in der Giftverordnung normierten Mitteilungspflicht wurde in der Österreichischen Krankenhauszeitung an die Ärzteschaft appelliert, der Melde- und Verpflichtung der Giftinformations-Verordnung vollständig und umfassend nachzukommen.